

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Lesefassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der Zwanzigsten Änderung vom 10.12.2024

Der Rat der Stadt Lüdenscheid folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.
- (2) Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten, Einstellplätze, Radwege sowie Verkehrsinseln.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist sowie alle selbständigen Gehwege und Fußgängerzonen. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung. In Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Zonen ist zu beiden Seiten ein Streifen von je 2 m Breite, an anderen Straßen, an denen kein selbständiger oder abgesetzter Gehweg vorhanden ist, von je 1 m Breite als Gehweg anzusehen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 4 und 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die nach bisherigen Rechtsvorschriften erteilten Zustimmungen zur Übertragung der Reinigungspflichten gelten weiter.

§ 3

Grundstück

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsrechtliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 4

Reinigung

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehricht (zum Beispiel Schmutz, Pflanzenbewuchs, Laub, Schlamm, sonstiger Unrat und Niederwuchs, der die Gehwegbreite einengt). Wildkraut, welches aus den Fugen der Gehwegpflasterung sprießt, ist zu entfernen. Gleiches gilt auf Fahrbahnen, wenn die Reinigungspflicht dafür übertragen wurde. Herbizide oder andere chemischen Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden. Soweit Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen Bestandteil der Straße sind (unselbständiges Begleitgrün), müssen Fremdkörper (zum Beispiel weggeworfene Gegenstände oder Laub) inner- und außerhalb dieser Anlagen beseitigt werden. Die Reinigungspflicht umfasst keine gärtnerischen oder grünpflegerischen Maßnahmen. Eine Staubentwicklung ist zu vermeiden. Keinesfalls darf der Kehricht oder Unrat in die Entwässerungsrinne (Gosse) gefegt und dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Straßenentwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann. Der Kehricht und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach der Reinigung zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.
- (2) Eine nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Pflicht des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (3) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer überwiegenden Verkehrsbedeutung wie folgt in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungs- klasse	überwiegende Verkehrsbedeutung
1	Fußgängergeschäftsverkehr
	innerörtlicher Verkehr
	überörtlicher Verkehr und Geschäftsverkehr
IV, V, VI, VII, IX	Anliegerverkehr
VIII	innerörtlicher Verkehr und Geschäftsverkehr

(4) Die Reinigungspflicht und die Reinigungshäufigkeit der öffentlichen Straßen werden für die Reinigungsklassen wie folgt festgelegt:

Reinigungs- klasse	Reinigungspflicht und -häufigkeit
I	durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal
II und IV	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal
III	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal
V	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich
VI	durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich
VII	durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich
VIII	durch die Stadt die Fahrbahn und die Gehwege zweimal wö- chentlich
IX	durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich

(5) Außergewöhnliche Verunreinigungen, dazu zählt auch starker Laubfall, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Winterwartung

- (1) Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgänger- überwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen.
- (2) Werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallender Schnee bzw. entstandene Glätte sind innerhalb einer angemessenen Zeit nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind werktags grundsätzlich umgehend nach 7:00 Uhr, sonn- und feiertags grundsätzlich umgehend nach 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Gehwege und gefährliche Stellen z. B. auf Treppen, Rampen, Brücken oder bei starkem Gefälle sind auf der gesamten Länge in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (ca. 1,5 Meter) von Schnee und Glätte freizuhalten. Zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte sind grundsätzlich abstumpfende oder auftauende Streumittel zu verwenden.
- (4) Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Materialien enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

- (5) An Straßeneinmündungen ist am Rand des Gehweges ein mindestens 1 Meter breiter Streifen als Durchlass für Fußgänger freizuhalten. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. In diesen Bereichen darf der Schnee nicht am Rand der Gehwege zur Fahrbahn hin gelagert werden.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder der Fahrbahn gelagert werden.
- (7) Die Winterdienstpriorität der öffentlichen Straßen wird für die Reinigungsklassen wie folgt festgelegt:

Reinigungs- klasse	Winterdienstpriorität	
1	vorrangige Priorität	
II, III, VIII	mittlere Priorität	
IV, V, VI, VII	nachrangige Priorität	
IX	Kein Winterdienst	

§ 6

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach den §§ 4 und 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Straßenreinigungsgesetz NW. Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung von Straßen oder Straßenteilen entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die Erbbauberechtigten, deren Grundstücke durch die zu reinigenden öffentlichen Straßen erschlossen werden. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der ersten regelmäßigen Reinigung durch die Stadt folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung durch die Stadt eingestellt wird.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

Gebühren

- (1) Die Gebühr wird nach der Straßenfrontlänge des Grundstückes, der Häufigkeit der Reinigung und der Winterdienstpriorität berechnet.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Frontlänge des Grundstückes entlang der zu reinigenden öffentlichen Straßen.
- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße an, so wird bei der Berechnung anstelle der Straßenfrontlänge bzw. zusätzlich zur Straßenfrontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder im Verhältnis zu den anderen Seiten im kleinsten Winkel zur Straße verläuft.

 Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Für den Fall, dass eine Verlängerung in zwei Richtungen möglich ist, ist die Verlängerung des Straßenteiles maßgeblich, der zum Stadtzentrum weist.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen der Berechnung zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes im Sinne des § 3 Absatz 1 möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung zugrunde gelegt, wenn die Straßenfrontlänge auf andere Art nicht genauer ermittelt werden kann.
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter aufgerundet.
- (6) Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs- klasse	Teilbetrag Kehrichtreinigung	 Teilbetrag Winterdienst 	Gesamtgebühr
1	26,22 Euro	10,73 Euro	36,95 Euro
II	3,75 Euro	7,16 Euro	*10,90 Euro
III	7,49 Euro	7,16 Euro	14,65 Euro
IV	3,75 Euro	3,58 Euro	*7,32 Euro
V	1,87 Euro	3,58 Euro	5,45 Euro
VI	1,87 Euro	3,58 Euro	5,45 Euro
VII	0,00 Euro	3,58 Euro	3,58 Euro
VIII	14,98 Euro	8,94 Euro	*23,93 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

^{*}Abweichungen zwischen der Summe der Teilbeträge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus der Anwendung der Regeln kaufm. Rundung.

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

(7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Lüdenscheid nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Unterbrechung der Reinigung

Bei nur unerheblichen Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, zum Beispiel durch Straßenbauarbeiten, bei Ausfall von Reinigungsmaschinen, bei Naturereignissen, infolge von Witterungseinflüssen, bei Behinderung der Reinigung durch den ruhenden oder fließenden Straßenverkehr oder sonstigen unvorhergesehenen Störungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erlass sowie Schadensersatz.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn ein Reinigungsausfall von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung auf mehr als der Hälfte der zu reinigenden Straße zu verzeichnen ist. Die Straßenreinigungsgebühren für die Ausfallzeiten werden für die darüberhinausgehenden ausgefallenen Reinigungen auf Antrag erstattet. Nicht zu berücksichtigen sind dabei solche Ausfälle der Straßenreinigung, die dadurch entstehen, dass die turnusgemäße Straßenreinigung entsprechend dem Straßenverzeichnis auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Die Erheblichkeitsschwelle von 10 %, ausgehend von 52 Wochen pro Jahr, ist bei entsprechenden Reinigungsausfällen in den einzelnen Reinigungsklassen wie folgt überschritten:

Reinigungsklasse	Ausfall der Reinigungen	
	37 und mehr	
II und IV	6 und mehr	
III und VIII	11 und mehr	
V und VI	3 und mehr	

Der Anspruch für das vorangegangene Kalenderjahr ist bis zum 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, geltend zu machen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind, sofern im Heranziehungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer an die Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzbuchhaltung, zu zahlen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Reinigungspflichten nach § 2, § 4 oder § 5 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2)	Für das Verfahren im Sinne des Absatzes 1 gelten die Vorschriften des Gesetzes über
	Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im
	Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 OWIG ist der/die Bürgermeister/in.

§ 11

1		£LL.		_
ın	ĸra	πtr	eter	1

Lüdenscheid Der Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßen der Reinigungsklasse I:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.

Altenaer Straße Fußgängerzone von Sternplatz bis zur Einfahrt Rathaus-

innenho

Corneliusstraße von Wilhelmstraße bis Wendeplatz (ca. 25 m)

Freiherr-vom-Stein-Straße von Wilhelmstraße bis Grabenstraße

Fußgängerbereich zwischen Sternplatz und Bushaltestellenbereich Sauer-

felder Straße einschließlich der Ebene Tunneleingang

Grabenstraße von Wilhelmstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße

Jockuschstraße von Wilhelmstraße bis Im Ort

Karussellplatz

Knapper Straße von Sternplatz bis Friedrichstraße Kölner Straße von Sauerfelder Straße bis Sternplatz

Kommandantenstraße

Rathausplatz Römergasse Rosengarten Schemperstraße

Schillerstraße von Wilhelmstraße bis Wendeplatz

Sterngasse Sternplatz

Turmstraße von Wilhelmstraße bis Kommandantenstraße

Wilhelmstraße

Straßen der Reinigungsklasse II:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.

Bahnhofsallee Berliner Straße Brockhauser Weg Brüderstraße Frankenstraße

Freiherr-vom-Stein-Straße von Grabenstraße bis Sauerfelder Straße

Friedhofstraße Friedrichstraße Glatzer Straße

Grabenstraße ab Freiherr-vom-Stein-Straße bis Hochstraße

Honseler Bruch

Honseler Straße von Worthstraße bis Honseler Bruch

Kalver Straße

Kurze Straße

Leifringhauser Straße von Nottebohmstraße bis einschließlich Leifringhauser

Straße 71

Lessingstraße

Martin-Niemöller-Straße

Mathildenstraße

Mozartstraße Nottebohmstraße

Parkstraße von Lösenbacher Straße bis Volmestraße ohne den Stich-

> weg zu den Häusern 199 bis 203 und ohne den Stichweg der ausgehend zwischen den Häusern 191a und 193 bis

197a verläuft

Paulmannshöher Straße

Platehofstraße innerhalb geschlossener Ortslage

Reckenstraße

Sachsenstraße von Parkstraße bis Westfalenstraße

ab Wendeplatz Fußgängerzone bis Hochstraße Schillerstraße

von Bräuckenstraße bis Hochstraße Schlachthausstraße

Schlittenbacher Straße

Schützenstraße Staberger Straße

Südstraße von Kurze Straße bis Talstraße Verbindungsweg von Bahnhofstraße bis Martin-Niemöller-Straße Versestraße innerhalb geschlossener Ortslage

Wefelshohler Straße von Nottebohmstraße bis Hausnummer 34 Wehberger Straße ohne Stichweg zu den Häusern 68 - 72

Wermecker Grund

Westfalenstraße von Kölner Straße bis Sachsenstraße

Wiesenstraße Worthstraße

Zum Weißen Pferd

Straßen der Reinigungsklasse III:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.

Altenaer Straße von Rathausinnenhof innerhalb geschlossener Ortslage

Bahnhofstraße

Bräuckenstraße innerhalb geschlossener Ortslage

Buckesfelder Straße

Halver Straße innerhalb geschlossener Ortslage Heedfelder Straße von Knapper Straße bis Im Olpendahl innerhalb geschlossener Ortslage Herscheider Landstraße

von Oberstadttunnel bis Bräuckenkreuzung ohne den Hochstraße

Straßenbogen, der parallel zum Oberstadttunnel verläuft

Humboldtstraße

Im Grund innerhalb geschlossener Ortslage

Im Olpendahl

Kluser Straße von Kluser Platz bis Wiesenstraße Kölner Straße von Sauerfelder Straße bis Talstraße

(innerhalb geschlossener Ortslage)

Lennestraße

Lösenbacher Landstraße innerhalb geschlossener Ortslage von Jahnstraße bis Parkstraße Lösenbacher Straße

Parkstraße von Knapper Straße bis Lösenbacher Straße

Rahmedestraße

Rathaustunnel

innerhalb geschlossener Ortslage, ausgenommen die Talstraße

Zuwegung zu den Haus-Nr. 1 bis 13

ab Fußgängerzone bis Humboldtstraße Thünenstraße Volmestraße innerhalb geschlossener Ortslage

Werdohler Landstraße

innerhalb geschlossener Ortslage

Werdohler Straße

von Werdohler Landstraße bis Oberstadttunnel ohne den Straßenbogen, der parallel zum Oberstadttunnel

verläuft

Weststraße Worthplatz

Straßen der Reinigungsklasse IV:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.

Albrechtstraße Alsenstraße

Alte Rathausstraße

Altgasse

Am Reckenstück Am Drostenstück Am Fuhrpark Am Gölling Am Grünewald Am Neuen Haus

bis zur Verengung in Höhe von Haus-Nr. 110, ohne ab-Am Ramsberg

ab Sauerfelder Straße bis Talstraße

gehängtes Stück zur Kölner Straße (bei den Haus-Nr. 1

bis 3)

Annengasse

Augustastraße Breitenfeld

Breslauer Straße

Bromberger Straße

Corneliusstraße ab Parkplatz (außer Fußgängerbereich)

Danziger Weg Dukatenweg Düppelstraße Elbinger Straße

Freiherr-vom-Stein-Straße

Gartenstraße

Gasstraße

Graf-Engelbert-Platz Graf-von-Galen-Straße

Gustav-Adolf-Straße ab Friedhofstraße Haus-Nr. 4 / 4 a

Hagedornskamp Hasleystraße Hermannstraße Herzogstraße Hohfuhrstraße Honseler Straße

von Honseler Bruch bis Worthnocken

Hotopstraße Im Hasley Im Ort

In der Landwehr Jahnstraße

Jockuschstraße ab Im Ort

Kaiserallee Karlsbader Weg Karlstraße

Karolinenstraße Kerksigstraße Kirchplatz

Königsberger Straße

Körnerstraße Krumme Gasse Lindenau

Lindenau Loher Straße

Lösenbacher Straße

Ludwigstraße
Luisenstraße
Lutherstraße
Marienstraße
Memeler Weg
Mittelstraße
Neugasse

Nordstraße
Overbergstraße
Paulinenstraße
Peterstraße
Philippstraße

Ringmauerstraße Rostocker Straße Saarlandstraße Schättekopf Sedanstraße Spichernweg

Spichernweg Straßburger Weg Südstraße

The section Colorates District

Theodor-Schulte-Platz Thünenstraße

Thünenstraße ab Fußgängerzone bis Humboldtstraße ab Kommandantenstraße bis Schillerstraße

Weißenburger Straße Wermecker Weg

Westfalenstraße

Winkhauser Straße Worthnocken

Straßen der Reinigungsklasse V:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

von Knapper Straße bis Jahnstraße

von Sauerland-Center bis Kurze Straße

ab Sachsenstraße bis Parkstraße

Ahornweg

Alte Wache

ohne Stichwege

Am Bierbaum

Am Brockhauser Quell

Am Brutenberg Am Ebbeblick

Am Flachsacker

Am Hang

Am Hilgenhaus

Am Hundebrink

Am Lehmberg

Am Mühlenberg

Am Nattenberg

Am Rahmedequell Am Ramsberg

nach der Verengung ab in Höhe Haus-Nr. 112 bis Einmündung Lohmühlenstraße

Am Räther

Am Ravenshagen

Am Schäferland

Am Südhang

Am Waldberg

Am Weiten Blick

Am Wendelpfad

Am Wiesenhang

Am Willigloh

Amselweg

An den Husareneichen

An den Tannen

An der Eveke

An der Friedensschule

An der Heerwiese

An der Mehr

An der Schnappe

An der Steinert

Angelnweg

Annabergstraße

Asenberg

Asternweg

Auf'm Aul

Bachstraße

Bataverweg

Baukloh

Bayernstraße

Bergstraße

Birkenweg

Blücherweg

Bodelschwinghstraße

Bonhoefferstraße

Brahmsweg

Breitenloher Straße

Bremecker Weg

Brüderweg

Brukterer Weg

Brunestraße

Burgunderweg

Buschhauser Weg

Buschweg

Carl-Berg-Weg

Christine-Schnur-Weg

Claudiusstraße

Cranachweg

Dammessiepen

Dammstraße

Dannenbergstraße

Dickestraße

Diebesweg

Drosselweg

Dulmecker Weg

Dürerweg

ohne die Zuwegung zum Haus-Nr. 18b

ohne Stichwege bis Sonderfelder Weg Eduardstraße Eichenweg

Elisabethstraße

Elsa-Brändström-Straße

Esberghang Esbergweg

Eulenweg bis zur Schule

Europa-Allee
Fabiolastraße
Feldstraße
Fliednerstraße
Fontanestraße
Freisenbergstraße

Friedrich-Wilhelm-Straße

Friesenstraße Fuelbecker Straße Germanenstraße Gersbeuler Straße Gevelndorfer Straße

Gielster Stück

Gluckstraße ohne Verbindungswege zur Regerstraße

Gneisenaustraße Goethestraße Gotenstraße Grebbecker Weg

Grenzweg

Grüner Weg von Gartenstraße bis Wendeplatz

Gustavstraße Gutenbergstraße

Habbecker Weg außer Wohnstraße vor Haus Nr. 1 bis 9

Handweiser Straße Hardenbergstraße Harlingerstraße Hasenkamp Hebbelweg Hebberger Weg

Hindemithstraße ohne Stichwege

Hochstein

Heckengang

Hoffmeisterstraße Hohe Steinert Hoher Hagen Höher Weg Holbeinweg Hölderlinstraße

Horringhauser Straße

Hueckstraße

Humperdinckstraße

Hüttenberg Im Eichholz Im Goseborn Im Siepen Im Steilhang

Im Wiesental von Freisenbergstraße/Heedfelder Landstraße bis Kreu-

zungsbereich Römerweg

In den Buchen

In der Mark Jüngerstraße

Jürgen-Dietrich-Weg

Kalver Höhe Kalver Landweg Kampstraße Kapellenweg Karlshöhe

Kattenbuscher Weg

Kerkhagen Kettenberg Kiefernweg Kirchstraße

Klopstockweg

Kohlmeisenweg Königstraße

Kösliner Straße ohne Stichwege

Krähennocken Kronprinzenstraße Krummenscheider Weg

Langobardenweg Laubaner Weg Liebigstraße

Lienenkämperstraße

Lisztstraße ohne Wohnwege

Lohmühlenstraße Lortzingstraße Luisental Märkenstück Markomannenweg

Markwiese

Mittlerer Worthhagen

Moltkestraße Mörikeweg Mühlhagener Weg Nachtigallenweg

Nelkenweg

Nelly-Pütz-Straße

von Talstraße bis Am Hundebrink Neuenhofer Straße

Niederwehberg Noelleweg Normannenweg Nurrehang

Oberer Worthhagen Oberes Willigloh Obertinsberger Straße

Oenekinger Weg Offenbachstraße

bis Haus-Nr. 15 Opderbeckstraße

Orffstraße Oststraße

Othlinghauser Straße zwischen Mozartstraße und Schubertstraße

Paolaweg

Paracelsusstraße ohne Stichwege Phänomenta-Weg

Pieperskamp

ohne Stichwege

Piepersloher Platz Potmecker Weg Rathmecker Platz Bathmecker Weg

Rathmecker Weg bis Kaukenberger Weg

Regerstraße Reinerzer Ring Richardstraße Richthofenstraße Ringstraße

Römerweg von Kreuzungsbereich Im Wiesental bis Autobahnzubrin-

ger L 692/Ausbauende hinter Kreisverkehr einschließlich

Stichstraße Römerweg bis zur Wendeplatte

Rosenweg bis in Höhe Haus-Nr. 14

Rotkehlchenweg

Sachsenstraße von Bayernstraße bis Parkstraße

Salierweg Sauerlandring Scharnhorststraße

Schlachthausstraße von Herscheider Landstraße bis Bräuckenstraße

Schmittenstück Schubertstraße Schulstraße

Schumannstraße ohne Wohnwege zu den Häusern 2 - 8a, 10 - 16 und

18 - 24

Sonderfelder Weg bis einschließlich Haus-Nr. 32 / nicht im Bereich zwischen

Rehbuschweg und Buschweg

Starenweg Steinbrink

Stettiner Straße ohne Stichwege

Sugambrerweg Telemannstraße Teutonenstraße Thüringerstraße

Timbergstraße außer Wohnstraße vor Haus-Nr. 34 bis 38

Tinsberger Schulweg

Tulpenweg

Uhlandstraße ohne Stichwege

Ulmenweg Unterm Freihof Unterer Worthhagen Untertinsberger Straße

Verbindungsweg Auf'm Aul - Versestraße

Viktoriastraße Vogelberger Weg Wacholderstück Wagnerstraße Waldenburger Weg Waldstraße

Weberstraße ohne Wohnwege zu den Häusern 2 - 8 und 10 - 12

Wefelshohler Schulweg

Wefelshohler Straße von Bräuckenstraße bis einschließlich Hausnummer 34

Westerfelder Weg ohne Stichwege

Wichernstraße Wielandstraße Wiesmannstraße Wikingerweg Wildmecke

Wilhelm-Busch-Straße

Zaunkönigweg

ohne Stichwege

Zum Stucken Zum Tümpel Zum Westerfeld Zur Normandie

Straßen der Reinigungsklasse VI:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Am Ramsberg Verengung zwischen Haus-Nr. 110 und 112

Domgasse Eupener Steig Goldene Ecke

Grüner Weg von Hochstraße bis Wendeplatz

Ostkamp

Verbindungsweg Wermecker Grund / Am Grünewald

Weg Am Drostenstück / An der Steinert

Weg zwischen der Hindemith- und der Orffstraße

Weg zwischen dem Normannenweg und dem Burgunderweg

Weg zwischen den Wendeanlagen der Straßen Am Schäferland und Baukloh

Winkelgasse

Straßen der Reinigungsklasse VII:

Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Alemannenstraße

Alte Wache Stichwege

Altheider Straße Am Eisenberg Am Galgenberg Am Gartenhang Am Gehäge Am Grünen Ufer

Am Hang ab Haus-Nr. 49

Am Heicken Am Hoberg Am Langen Acker Am Malterscheid Am Nocken

Am Ostenhagen

Am Ramsberg abgehängtes Straßenstück zur Kölner Straße

(bei den Haus-Nr. 1 bis 3)

Am Rohhammer

Am Röttgen bis zur Abzweigung zum Friedhof

Am Sonnenhang Am Stülberg Am Westhang Am Wittberge Am Worthhang Am Ziegenkopf An der Bellmerei Aßmannstraße Auf dem Schüffel

Aur dem Schuner

August-Adamy-Siedlung

Behringweg Blücherweg

Bozener Weg

Brandenburger Weg Bräuckenhang

Brauckmannstraße

Brinker Höhe Brucher Weg Brucknerstraße Brügger Höh

Brüninghauser Straße

Buchfinkenweg Buckesfelder Kopf Buckesfelder Ring

Burgweg

Buschhauser Weg

Busch-Jäger-Weg Buschloher Straße Calderdale Straße Cheruskerweg Cimbernweg

Den-Helder-Straße

Dohlengasse Eibenweg Eulenweg

Eulenweg

Falkenhöhe Flandernweg Flemingweg Flotowstraße

Friedrichstaler Straße

Görlitzer Straße Greifswalder Straße

Grüberstraße Habbecker Weg Hanni-Henning-Weg

Händelstraße Haydnstraße Heerwieser Weg

Heini-Wiegmann-Weg

Hindemithstraße

Hollmecker Weg Honsel (Dorf) Hubertusweg Hügelstraße Husmecke

Hüttemeisterstraße Im Langen Hahn

Im Schemm

Im Schmidt'schen Kamp

Im Stoberg Im Sträßchen Im Volksfeld Zuwegung zu dem Haus-Nr. 18b

Stichwege

ab Schule

nur Haus-Nr. 1 bis 9

Stichwege

Im Wiesental Im Winkel Jütenweg Kalkofenweg Kerkhagener Weg Kiebitzweg

Klopstockweg Kösliner Straße

Lange Sicht Lärchenweg Leuvenstraße

Lienenkämper Straße Lieselotte-Kahn-Straße Ludmilla-Stjupan-Straße

Markhahn

Myslenicestraße

Neuenhofer Straße von Am Hundebrink bis Ortsausgangsschild

Stichwege

Stichwege

Niedersteinanlage Nietenberger Weg

Noltestraße Obere Schlänke Ohler Weg

Opderbeckstraße ab Haus-Nr. 16

Ostendorfstraße

Othlinghauser Kamp

Othlinghauser Straße von Schubertstraße bis Mühlenweg

Paracelsusstraße Stichwege

Parkstraße Stichweg zu den Häusern 199 bis 203 und Stichweg, der

ausgehend zwischen den Häusern 191a und 193 bis

197a verläuft

Pferdekamp Posener Weg Preußborn

Rathmecker Weg ab Kaukenberger Weg

Reichenberger Straße Robert-Koch-Weg

Röntgenweg Romillystraße Rotdornweg Rugierweg Schiefe Ahelle

Schlade bis Haus-Nr. 7 / 12

Schnepperstraße Schönecker Straße Siedlungsweg

Sonderfelder Weg im Bereich vom Rehbuschweg bis Buschweg

Sperlingweg

Stettiner Straße Stichwege

Stichstraße der Lisztstraße, die zu den Häusern Nr. 41 b - f führt Stichstraße zwischen den Häusern An den Tannen 5 und 7

Stieglitzweg
Stralsunder Weg
Stülbergring
Stüttbergweg

Stüttinghauser Höfe Stüttinghauser Ringstraße Taganrogstraße

Talstraße Zuwegung zu den Haus-Nr. 1 bis 13

Tietmecker Weg

Timbergstraße nur Haus-Nr. 34 bis 38

Über der Straße

Uhlandstraße Stichweg

Untere Schlänke Unterm Vogelberg Veilchenweg

Von-der-Marck-Straße

Vusmecke Wahrder Weg Wassersteige Wauerthang Wauertsiepen

Weg An den Tannen / Unterm Freihof

Wehberger Straße Stichweg zu den Häusern 68 - 72

Weidengrund

Werner-Kowalski-Straße

Westerfelder Weg Stichwege

Widukindweg

Wigginghauser Straße bis Hollmecker Weg

Zaunkönigweg Stichweg zu den Häusern 7 - 9

Zeisigweg

Zu den Hohlwegen Zum Brauberg Zum Schierey

Zur Schönen Aussicht

Straßen der Reinigungsklasse VIII:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.

Börsenstraße Herderstraße

Hochstraße von Wilhelmstraße bis Schillerstraße im Bereich des

Straßenbogens, der parallel zum Oberstadttunnel ver-

läuft

Kindergäßchen

Kluser Straße von Wiesenstraße bis Humboldtstraße Knapper Straße von Christuskirche bis Friedrichstraße

Ruth-Tannenzapf-Weg

Sauerfelder Straße

Werdohler Straße von Eduardstraße bis Wilhelmstraße im Bereich des

Straßenbogens, der parallel zum Oberstadttunnel ver-

Verbindungsweg von Lessingstraße bis Herderstraße

läuft

Straßen der Reinigungsklasse IX:

Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Am Röttgen ab Abzweigung zum Friedhof

Schumannstraße Wohnwege zu den Häusern 2 - 8a, 10 - 16 und 18 - 24

Weberstraße Wohnwege zu den Häusern 2 - 8 und 10 - 12